

Prüfliste zur Ausstellung österreichischer Borddokumente (LTZ, LZ, ARC/NABE, VEBE)



Bitte füllen Sie die umrandeten Felder des Formulars aus und senden Sie es unterschrieben mitsamt den Beilagen an airworthiness@austrocontrol.at, per FAX an +43 (0) 51703 1666 oder per Post an:

AUSTRO CONTROL GmbH, Luftfahrtagentur, Schnirchgasse 17, 1030 Wien, Österreich

1 Daten des Halters

Halter	Kennzeichen
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Name	Position/Funktion
<input type="text"/>	<input type="text"/>

2 Allgemeines

2.1. Der Antrag zur erstmaligen Ausstellung österreichischer Borddokumente ist mittels Formular (FO_LFA_AIR_012 oder Online Formular) so früh wie möglich zu stellen.

2.2. Angabe, wann und wo das Luftfahrzeug physisch geprüft werden kann

Austro Control GmbH behält sich eine physische Prüfung des Luftfahrzeuges vor. Das Luftfahrzeug soll sich in einem prüfbaren Zustand im Hangar befinden. Unterstützung durch freigabeberechtigtes Personal, Zugänge, Aufstiege und Elektrische Versorgung soll sichergestellt werden.

Ort der Prüfung	Zeitraum
<input type="text"/>	<input type="text"/>

2.3. Daten der Zelle/Ballonhülle

Angabe der Basisdaten des Luftfahrzeuges (soweit zutreffend) und Übermittlung eines Fotos des Datenschildes.

Hersteller	Herstellungsdatum
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Baumuster	Seriennummer
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Gesamtbetriebsstunden	Gesamtbetriebszyklen
<input type="text"/>	<input type="text"/>

2.4. Daten der Triebwerke/Brenner/Korb

Angabe der Basisdaten (soweit zutreffend) und Übermittlung von Fotos der Datenschilder.

Hersteller			
<input type="text"/>			
Baumuster	Seriennummer	Gesamtbetriebsstunden	Gesamtbetriebszyklen
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Baumuster	Seriennummer	Gesamtbetriebsstunden	Gesamtbetriebszyklen
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Baumuster	Seriennummer	Gesamtbetriebsstunden	Gesamtbetriebszyklen
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Baumuster	Seriennummer	Gesamtbetriebsstunden	Gesamtbetriebszyklen
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

2.5. Daten der Propeller

Angabe der Basisdaten der Propeller (soweit zutreffend) und Übermittlung von Fotos der Datenschilder.

Hersteller			
<input type="text"/>			
Baumuster	Seriennummer	Gesamtbetriebsstunden	Gesamtbetriebszyklen
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Baumuster	Seriennummer	Gesamtbetriebsstunden	Gesamtbetriebszyklen
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

2.6. Eintragung des Luftfahrzeuges

Der Eintragungsprozess in das österreichische Luftfahrzeugregister muss abgeschlossen sein.

2.7. Kennzeichen und feuerfestes Schild

Übermittlung von Fotos aller Kennzeichen, den Farben der Republik Österreich und dem feuerfesten Schild. Alte Schilder sind zu entfernen.

2.8. Versicherungsnachweis

Angabe der Versicherungsdaten und Übermittlung einer Kopie des Versicherungsnachweis.

Polizzenummer

Gültigkeitsdauer

Versicherungsgesellschaft

--	--	--

2.9. Wartungsprogramm

Angabe über das angewendete Wartungsprogramm/Instandhaltungsprogramm

Dokumentenreferenznummer(n)

Revision

--	--

Direkte Genehmigung durch Austro Control GmbH
(Teil M, Annex I)

Indirekte Genehmigung durch CAMO/CAO
(Teil M, Teil ML, Management durch die CAMO/CAO)

Deklariert durch Luftfahrzeughalter
(Teil ML, Management durch Halter)

Default AMP (kein formales AMP/IHP notwendig)
(Teil ML unter spezifischen Anforderungen)

2.10. Verifizierung der Mode S Codierung

Art. 7(4) der VO (EU) Nr. 1207/2011. Kopie des Arbeits-/Herstellungsberichts, aus dem das Auslesen des Mode-S-Codes gem. LTH 16 hervorgeht.

2.11. ELT Codierung

Der ELT ist gemäß LTH 16 zu codieren und der ACG zu melden. (siehe Formular FO_LFA_AIR_009 oder Online ELT Registrierung)

2.12. Beschriftungen

Für Luftfahrzeuge mit einer höchstzulässigen Abflugmasse > 2000 kg müssen die Beschriftungen in der Passagierkabine oder in Bereichen, in denen Passagiere Zutritt haben, entweder in deutscher Sprache oder in Piktogrammen erfolgen. Überprüfung/Zusendung entsprechender Fotos als Nachweis.

2.13. Zusätzliche Lufttüchtigkeitsanforderungen gemäß Teil 26

Die Vorschriften des Teil 26 der VO (EU) 2015/640 idgF. enthalten zusätzliche lufttüchtigkeitsrelevante Anforderungen, die von Betreibern von EASA Flugzeugen und Hubschraubern einzuhalten sind. Die Anwendbarkeit ist unter anderem abhängig vom Luftfahrzeugtyp, Betriebsart, Anzahl von Passagierplätzen, Zeitpunkt der erstmaligen Musterzulassung oder der erstmaligen Ausstellung eines individuellen Lufttüchtigkeitszeugnisses. Diese Anforderungen treffen z.B. HALON haltige Feuerlöscher, Reifendruckkontrollverfahren, Crash Resistant Fuel Systems, uvm.

3 Bescheinigung über die Prüfung der Lufttüchtigkeit (ARC/NABE)

Bestehende Bescheinigung über die Prüfung der Lufttüchtigkeit (ARC EASA Form 15a/b/c) liegt vor (Übermittlung des gültigen Original ARC bei Registerwechsel von gebrauchten LFZ innerhalb von EASA Mitgliedsstaaten bzw. Vorlage einer Kopie wenn ein neues ARC durch die CAMO/CAO/AML im Zuge der Einfuhr eines Teil ML Luftfahrzeuges ausgestellt wurde.)

Empfehlung für die Bescheinigung über die Prüfung der Lufttüchtigkeit (für die Einfuhr gebrauchter Teil M Luftfahrzeuge aus Drittstaaten oder Teil M Luftfahrzeuge ohne gültige Bescheinigung über die Prüfung der Lufttüchtigkeit)

Erstaussstellung einer Bescheinigung über die Prüfung der Lufttüchtigkeit für ein neues Luftfahrzeug

Einfuhrnachprüfung gemäß § 40 ZLLV 2010 (nur für Annex I Luftfahrzeuge)

4 Lufttüchtigkeitszeugnis (LTZ)

4.1. Basis für das Lufttüchtigkeitszeugnis

- Bestehendes EASA Lufttüchtigkeitszeugnis (EASA Form 25/24) (nur bei Registerwechsel von gebrauchten LFZ innerhalb von EASA Mitgliedsstaaten) Übermittlung einer Kopie des EASA LTZ.
- Konformitätserklärung (nur bei neuen LFZ innerhalb von EASA Mitgliedsstaaten bzw. gem. BASA) Übermittlung der originalen Konformitätserklärung.
- Ausfuhr-Lufttüchtigkeitszeugnis (nur für die Einfuhr von neuen oder gebrauchten Luftfahrzeugen aus Drittstaaten) Übermittlung des originalen Export LTZ, welches nicht älter als 60 Tage sein sollte.

Zeugnis-/Erklärungsnummer

Datum

Ausstellende Organisation

4.2. Flughandbuch

Überprüfen Sie, ob AFM und Ergänzungen aktuell, genehmigt und konfiguriert bzw. serialisiert sind. Kopie des Genehmigungsvermerkes, der individuell angepassten Liste der Ergänzungen/Anhänge sowie Ergänzungen zum Handbuch, welche nicht vom Inhaber der Musterzulassung veröffentlicht wurden.

Dokumentnummer

Revision

Temporäre Revision

4.3 Masse und Schwerpunkt

Übermittlung einer Kopie des individuellen Wägeberichts, sowie letztgültiger Status zu Gewicht und Schwerpunkt. Anmerkung: Bei LFZ, die zur gewerblichen Beförderung (AOC) eingesetzt werden, und aus einem Drittstaat importiert werden, ist gemäß CAT.POL.MAB.100 der VO (EU) Nr. 965/2012 eine neue physische Wägung erforderlich.

Datum der letzten Wiegung

Datum der letzten rechnerischen Korrektur

4.4. Historische Aufzeichnungen

Historische Aufzeichnungen müssen beim Halter aufliegen und der ACG nach Aufforderung zugänglich gemacht werden (nur bei gebrauchten LFZ).

Referenz

4.5. Status der Lufttüchtigkeitsanweisungen

Übermittlung einer Statusliste aller für den Typ zutreffenden Lufttüchtigkeitsanweisungen (nur für gebrauchte Luftfahrzeuge aus Drittstaaten).

Referenz

4.6. Status von lebensdauerbegrenzten Komponenten

Übermittlung einer Statusliste aller für den Typ zutreffenden lebensdauerbegrenzten Komponenten (nur für gebrauchte Luftfahrzeuge aus Drittstaaten).

Referenz

4.7. Status von Umrüstungen

Übermittlung einer Liste aller im Luftfahrzeug eingebauten Umrüstungen inkl. Genehmigungsstatus (nur für gebrauchte Luftfahrzeuge aus Drittstaaten).

Referenz

4.8. Reparatur- und Schadensaufzeichnungen

Übermittlung einer Liste aller am Luftfahrzeug durchgeführten Reparaturen inkl. Genehmigungsstatus (nur für gebrauchte Luftfahrzeuge aus Drittstaaten).

Referenz

5 Lärmzeugnis (LZ)

5.1. Lärmdaten für die Ausstellung eines Lärmzeugnisses (falls zutreffend)

Überprüfung, dass das Luftfahrzeug einer EASA Lärm Konfiguration (TCDSN) entspricht und Angabe der Dokumentenreferenznummer sowie aller lärmrelevanten Änderungen. Übermittlung einer Kopie des genehmigten Flughandbuchs mit Verweis auf die höchstzulässige Abflugmasse. Für Annex-I Luftfahrzeuge Übermittlung eines Lärnmachweises.

Höchstzulässige Abflugmasse (MTOM) Höchstzulässige Landemasse (MLM) Zusätzliche lärmrelevante Änderungen

--	--	--

EASA TCDSN

EASA Lärm Konfiguration

--	--

6 Verwendungsbescheinigung (VEBE, nur bei Annex I Luftfahrzeugen)

6.1. Verwendungsbescheinigung

Zur Ausstellung einer VEBE muss eine Ausrüstungsliste gemäß ZLLV 2010 (Anlage D), LTH 44, LTH 47 oder gleichwertig (z.B. CAT.IDE, NCC.IDE, NCO.IDE) und LTH 40 oder gleichwertig (z.B. FAR 43 Anlage E und F) eingebracht werden. Abweichungen müssen der ACG bekannt gegeben werden.

Konformitätsbericht

--

7 CO2 Emissionen (Jets > 5700kg und Prop > 8600kg aus einem Drittland)

7.1 CO2 Emissionen, siehe „EASA Aeroplane CO2 Emissions Database“

Aufgrund des Datums des Antrages auf Musterzulassung/Musteränderung oder des Produktionsdatums ist das Luftfahrzeug von den Anforderungen zu CO2 Emissionen aus ICAO Annex 16, Vol 3 betroffen.

CO2 Metric Value

Datum des ersten jemals ausgestellten Lufttüchtigkeitszeugnisses

--	--

8 Erklärung

Ich bestätige hiermit, dass

- alle Angaben in diesem Formular und den Anhängen vollständig und korrekt sind.
- alle notwendigen Wartungen und Anweisungen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit innerhalb der vorgeschriebenen Intervalle durchgeführt worden sind.
- sich das Luftfahrzeug in einem lufttüchtigen Zustand befindet.
- zusätzliche Lufttüchtigkeitsanforderungen aus Teil 26 für den Betrieb eingehalten werden.

Ort

Datum

Name in Blockschrift

Unterschrift des Zeichnungsberechtigten

--	--	--	--